

## Vorlage Nr. 14/4270

öffentlich

**Datum:** 10.08.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

**Landesjugendhilfeausschuss 10.09.2020 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4270 der „OffBeat-Projekt e.V.“, Bonner Str. 27 in 53919 Weilerswist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Der „OffBeat-Projekt e.V.“, Bonner Str. 27 in 53919 Weilerswist beantragte mit Schreiben vom 20.04.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung u.a. wie folgt beschrieben: „Zweck und Aufgabe des Vereins sind ... die Förderung von Jugendhilfe, ... die Förderung der Erziehung, .... Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch: ... Die Erstellung von Musikstücken, Bühnenstücken, Choreografien und sonstigen Kunst- und Kulturprojekten mit dem Zweck der pädagogischen Jugendarbeit .... Die Durchführung von pädagogisch nachhaltigen Kunst- und Kulturprojekten, ...“

Der Antragsteller betreibt Standorte in Zülpich, Erftstadt, Düren, Weilerswist und Euskirchen.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ab dem Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/4270:**

Der „OffBeat-Projekt e.V.“, Bonner Str. 27 in 53919 Weilerswist beantragte mit Schreiben vom 20.04.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck und Aufgabe des Vereins sind ... die Förderung von Jugendhilfe, ... die Förderung der Erziehung, .... Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch: ... Die Erstellung von Musikstücken, Bühnenstücken, Choreografien und sonstigen Kunst- und Kulturprojekten mit dem Zweck der pädagogischen Jugendarbeit .... Die Durchführung von pädagogisch nachhaltigen Kunst- und Kulturprojekten, ...“

Der Antragsteller betreibt Standorte in Zülpich, Erftstadt, Düren, Weilerswist und Euskirchen.

Der Verein beschäftigt aktuell 39 Mitarbeitende.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

### **II.**

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
  - a. fachlichen und
  - b. personellenVoraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

#### **Zu 1.**

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck und Aufgabe des Vereins sind ... die Förderung von Jugendhilfe, ... die Förderung der Erziehung, .... Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch: ... Die Erstellung von Musikstücken, Bühnenstücken Choreografien und sonstigen Kunst- und Kulturprojekten mit dem Zweck der pädagogischen Jugendarbeit .... Die Durchführung von pädagogisch nachhaltigen Kunst- und Kulturprojekten, ...“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO des Finanzamtes Euskirchen vom 13.09.2017 wurde der Verein vorläufig von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger. Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ab dem Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Satzung des Vereines

# OffBeat-Projekt

### **Präambel**

Das OffBeat-Projekt ist ein ganzheitliches Jugend-Kulturprojekt, bei dem den jungen Akteuren die Möglichkeit geboten werden soll, eigene persönlichkeitsstärkende Fähigkeiten zu entdecken und auszubauen.

Die Umsetzung erfolgt mit Kooperationspartnern, die als Veranstalter in Erscheinung treten. Das OffBeat-Projekt liefert Bühnenstoff, befähigt Akteure und Musiker und vollzieht im Auftrag der jeweiligen Veranstalter die Umsetzung der Produktion. Beim sog. Jahresprojekt wird in einem regelmäßig stattfindenden Basistraining gezielt die musische, künstlerische, kulturelle und sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert. In den anschliessenden Szenenproben findet ein intensives Teamwork verschiedener Altersgruppen (9 bis 16 Jahre) und damit eine Schulung von Team- und Kooperationsfähigkeit, Empathie und Konzentration, Selbst- und Fremdwahrnehmung und nicht zuletzt auch Kritikfähigkeit statt. So erfolgt eine ganzheitliche Stärkung der Persönlichkeit mit beachtlichen individuellen Fortschritten der einzelnen Akteure!

Das OffBeat-Projekt wurde im Jahre 2015 gegründet.

Die angeschlossenen Künstler/Förderer setzen sich für nachhaltige, projektorientierte Jugendarbeit in den Bereichen Schauspiel/Tanz/Musik und digitale Medien ein.

Das Projekt in Euskirchen 2015 / 2016 wird unter dem Dach der Musikschule Weilerswist e.V. abgewickelt, alle weiteren Projekte werden im Anschluss über den OffBeat-Projekt e.V. durchgeführt.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe**

1. Der Verein führt den Namen OffBeat-Projekt (nachstehend Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weilerswist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
5. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
  - Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - Die Förderung von Jugend und Altenhilfe
  - Die Förderung von Kunst und Kultur
  - Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
3. Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch:
  - Die individuelle und gemeinschaftliche Talent-Förderung von Jugendlichen in einem künstlerischen und kulturellen Kontext
  - Die Ausbildung der Jugend in den Bereichen Schauspiel/Tanz/Musik/Modedesign und digitale Medien (im Besonderen Wissensvermittlung im Bereich des Codings)
  - Die Ausbildung von Lehrkräften und anderen Multiplikator\*innen im Sinne des Vereins in den Bereichen Schauspiel/Tanz/Musik/Modedesign und digitale Medien (im Besonderen Wissensvermittlung im Bereich des Codings)
  - Die Erstellung von Musikstücken, Bühnenstücken, Choreografien und sonstigen Kunst- und Kulturprojekten mit dem Zweck der pädagogischen Jugendarbeit im Rahmen des Vereins
  - Die Förderung der kulturellen und nachhaltigen Vernetzung von Vereinen und Kulturschaffenden in Gemeinden und Kommunen
  - Die Schaffung eines attraktiven, kulturellen Angebots für ein breites Publikum, das im besten Fall auch in der regionalen Presse/Öffentlichkeit besprochen wird
  - Die Durchführung von pädagogisch nachhaltigen Kunst- und Kulturprojekten
  - Die Aufführung von Jugend-Bühnenstücken an / in Schulen, Gemeinden/Kommunen
  - Die Durchführung von Bühnen-Freizeiten
  - Die Durchführung von Jugendkonzerten
  - Die Förderung und Stärkung einer regionalen Identität und Identifizierung der Jugendlichen mit den eigenen Kommunen und Gemeinden
  - Die Zusammenarbeit von Jugendlichen verschiedenen Alters und mit unterschiedlichem Bildungs- und Migrationshintergrund
  - Die künstlerische Behandlung von Themen von aktueller Relevanz wie z.B. Toleranz, Weltoffenheit und Nachhaltigkeit

- Die Arbeit mit Jugendlichen an der Etablierung einer eigenen, individuellen künstlerischen Stimme
  - Die Förderung von Selbstständigkeit in der Organisation und Produktion der eigenen künstlerischen Stimme
4. der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke
  5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins dürfen alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit der Auflösung des Vereins
  - b) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Diese Erklärung muss gegenüber dem Vorstand des Verein schriftlich abgegeben werden.
  - c) durch Tod des Mitgliedes / oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Ferner kann der Vorstand des Vereins ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt. Einem solchen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied widersprechen. Dieser Widerspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verein.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Spenden und Sponsorengelder**

1. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Sponsorengelder entgegenzunehmen.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden/gleichzeitig Schriftführer und dem Kassierer. Darüber hinaus wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei einer Ergänzungswahl läuft die erste Wahlperiode der Gewählten bis zur Wiederwahl des gesamten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden; hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der des Vereins zu Verfügung stehenden Mitteln. Er ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenständig. Der Kassierer erstellt mindestens einmal pro Jahr eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres. Anschließend wird diese Jahresrechnung der Mitgliederversammlung bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres vorgelegt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Beratung über Stand und Planung der Vereinsarbeit
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
  - d) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
  - e) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g) zu Beginn einer Mitgliederversammlung: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festlegung der Tagesordnung bzw. Ergänzung der Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes



4. Mitgliederversammlungen werden durch schriftlichen Brief eingeladen. Dabei ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladungsschreiben können auch via E-Mail übermittelt werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorstand zu unterzeichnen ist.
9. Auf Einladung des Vereins können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

\_\_\_\_\_  
Achim Sondermann

\_\_\_\_\_  
Sirrka Muth

\_\_\_\_\_  
Julia Hahn

\_\_\_\_\_  
Markus Bender

\_\_\_\_\_  
Thomas Burghof

\_\_\_\_\_  
Ann Katrin Harnisch

\_\_\_\_\_  
Hannah Sondermann

\_\_\_\_\_  
Randi Treybig